

**Bekanntmachung der Gemeinde Negenharrie  
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Negenharrie für das Gebiet „Dorfmitte“ südlich der Schulstraße, westlich der Dorfstraße, nordöstlich der Mühlenstraße und nördlich der freien Landschaft gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 16. Oktober 2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Negenharrie für das Gebiet „Dorfmitte“ und die Begründung liegen in der Zeit vom

**05. Februar bis zum 08. März 2024**

in der Amtsverwaltung Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm, in Zimmer 208 (2. Etage), während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag von 8.30 – 12.00 Uhr,  
Dienstag von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr,  
Donnerstag von 7.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr,  
Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse [www.bordesholm.de](http://www.bordesholm.de) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Dorfmitte“ befindet sich südlich der Schulstraße, westlich der Dorfstraße, nordöstlich der Mühlenstraße und nördlich der freien Landschaft.

Der Plangeltungsbereich ist im Übrigen auch auf der beiliegenden Plankarte dargestellt.

Der Umweltbericht behandelt insbesondere die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Wesentliche Umweltauswirkungen werden in den Bereichen Pflanzen und Tiere durch vereinzelt mögliche Baumfällungen und kleinräumige Verluste von Dauergrünland sowie im Bereich Landschaft durch die bauliche Verdichtung erwartet. Mit einer wesentlichen Veränderung des Versiegelungsanteiles sowie des Erschließungsverkehrs ist nicht zu rechnen.

Folgende weitere umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) zum B-Plan Nr. 1, Gemeinde Negenharrie Bestands- und Entwurfszeichnung (Aug. 2023)
- Lärmtechnische Untersuchungen zum Verkehrslärm und zum Gewerbelärm (Sept. 2022)
- Geruchsgutachten (Juni 2022)
- Artenschutzrechtliche Bewertung (Okt. 2022)
- Baugeologisches Gutachten (Juli 2022)
- Fachbeitrag zur Oberflächenentwässerung und Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz (Mai 2023)

Die Schallgutachten und das Geruchsgutachten haben ergeben, dass Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte oder auf das Plangebiet einwirkende erhebliche Emissionsbelastungen nicht zu befürchten sind.

Aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Vom Archäologischen Landesamt:

- Mit dem Hinweis zur Lage innerhalb eines archäologischen Interessengebietes

Von der Freiwilligen Feuerwehr Negenharrie:

- Zur Löschwasserversorgung und Einhaltung der Rettungshöhen

Vom Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst Regionalentwicklung:

- Hinsichtlich bestehender Bedenken aufgrund der Festsetzung der Baugebiete im Geltungsbereich als neu eingeführte Kategorie ‚Dörfliches Wohngebiet‘
- Zur Erforderlichkeit eines Gutachtens für Geruchsimmissionen nach GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie)

Vom Kreis Rendsburg-Eckernförde – Bauaufsicht und Denkmalschutz:

- Zur Lage eines Großteiles des Plangebietes in einem archäologischen Interessengebiet

Vom Kreis Rendsburg-Eckernförde – Untere Naturschutzbehörde:

- Zu der durch Dauergrünlandflächen mit anmoorigen tiefgründigen Böden und einen hohen Grundwasserstand geprägten und aufgrund des damit verbundenen Naturschutzwertes von Bebauung freizuhaltenden Niederung
- Zur Erforderlichkeit des Rückbaus der Güllelagune
- Zum Erhalt und zur Integration des ortsbildprägenden Baumbestandes sowohl als wichtiger Beitrag der Eingriffsvermeidung und -minimierung als auch als wichtiges städtebauliches Instrument zur Berücksichtigung des Klimaschutzes im Siedlungsraum
- Zur Berücksichtigung geltender DIN-Normen und Vorschriften zum Schutz der ortsbildprägenden Bäume
- Zur Regelung von Ersatzpflanzungen im Falle des Abganges eines ortsbildprägenden Baumes
- Zur Erforderlichkeit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung

Vom Kreis Rendsburg-Eckernförde – Untere Wasserbehörde:

- Zur Einhaltung des satzungsgemäßen Abstands von einer vorhandenen Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft des GUV Schwale-Dosenbek
- Zur Erforderlichkeit einer Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz und Minimierung der vorhabenbedingten Auswirkungen im Rahmen der Oberflächenentwässerung

Vom Kreis Rendsburg-Eckernförde – Untere Bodenschutzbehörde:

- Mit dem Hinweis, dass sich im überplanten Bereich ein Altstandort (Einstufung des Grundstückes als altlastverdächtige Fläche) befindet und vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Untersuchung mit Bewertung der Altlastenrelevanz durchzuführen ist

Vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Innenministerium:

- Mit dem Hinweis, dass der Umfang der geplanten Wohneinheiten über den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des LEP-Entwurfs von 2020 hinausgeht
- Zur Notwendigkeit des Verzichts auf eine Bebauung bisher unbebauter Flächen innerhalb der Moorkulisse
- Zum Erfordernis einer Darstellung der Erschließung der Baufenster

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Ebenfalls möglich ist die Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail an [daniel.ladehoff@bordersholm.de](mailto:daniel.ladehoff@bordersholm.de) oder

amt@bordesholm.de. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben möchten, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Negenharrie, 17. Januar 2024

Gemeinde Negenharrie  
Die Bürgermeisterin

**Anlage** zur Bekanntmachung der Gemeinde Negenharrie über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Negenharrie für das Gebiet „Dorfmitte“ südlich der Schulstraße, westlich der Dorfstraße, nordöstlich der Mühlenstraße und nördlich der freien Landschaft gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB):

**Plangeltungsbereich**

